

Bericht nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2015 i.V.m. § 72 EEG 2015 für CPM Netz GmbH - Netzbetreiber

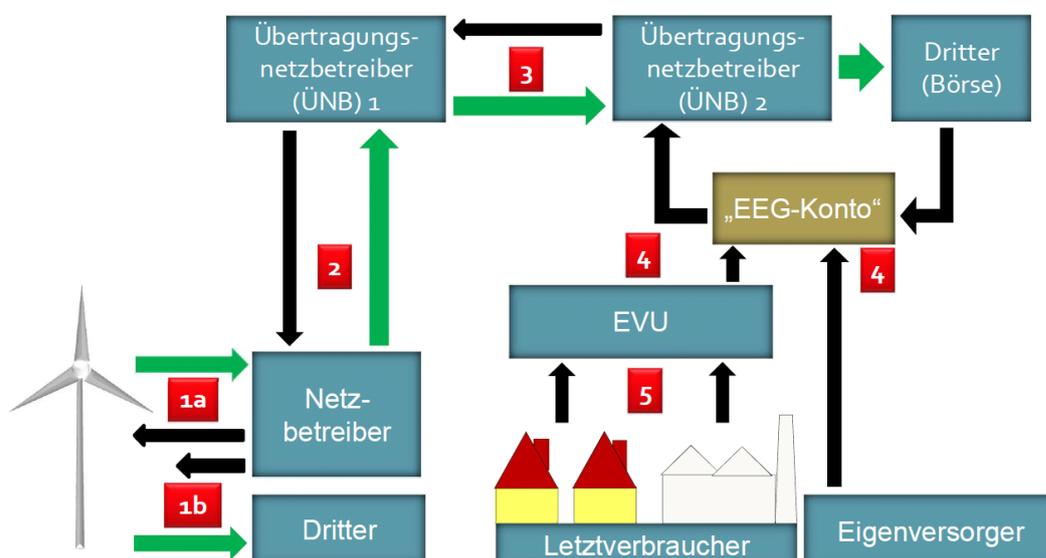
Bericht nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2019

Netzbetreiber:	CPM Netz GmbH
Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur:	10011648
Netznummer bei der Bundesnetzagentur:	7586
Vorgelagerte(r) Übertragungsnetzbetreiber:	Amprion GmbH

I. Hintergrund: EEG-Ausgleichsmechanismus

Netzbetreiber – also Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene – sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet, dem jeweils vorgelagerten regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, Daten zur Abwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach dem EEG zu übermitteln und bis zum 31. Mai eines Jahres eine Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. Zudem sind Netzbetreiber verpflichtet, u. a. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen mitgeteilten Daten auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

Um die finanziellen Förderungen und die geförderten Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können, soll im Folgenden zum besseren Verständnis der sog. EEG-Ausgleichsmechanismus in seinen Grundzügen dargestellt werden:



## Bericht nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2015 i.V.m. § 72 2015 für CPM Netz GmbH - Netzbetreiber

Nach dem EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) vorrangig an sein Netz anzuschließen und den Strom vorrangig abzunehmen. Der Strom wird entweder an den Netzbetreiber (**1a**) oder im Rahmen der sog. Direktvermarktung an einen Dritten (**1b**) verkauft, und der Anlagenbetreiber erhält vom Netzbetreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG (Einspeisevergütung (**1a**) oder Marktprämie (**1b**)), wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt werden (**1. Stufe**). Der Netzbetreiber verkauft den abgenommenen Strom an den ihm vorgelagerten ÜNB – wenn und soweit der Netzbetreiber den Strom abgekauft hat – und erhält die finanzielle Förderung, die an den Anlagenbetreiber ausgekehrt wurde (**2. Stufe**). Von der finanziellen Förderung werden die sog. vermiedenen Netzentgelte in Abzug gebracht, die nach § 18 Abs. 2 und 3 Stromnetzentgeltverordnung ermittelt werden. Der Strom wird dann zwischen den vier in der Bundesrepublik tätigen ÜNB (50Hertz Transmission GmbH, Tennet TSO GmbH, Amprion GmbH und Transnet BW GmbH) so ausgeglichen, dass jeder ÜNB bezogen auf die in seiner Regelzone an Letztverbraucher gelieferten Strommengen die gleiche Belastung trägt (**3. Stufe**). Der Strom wird dann an der Börse von den ÜNB verkauft (**a**). Die Erlöse aus diesem Verkauf fließen bildlich gesprochen auf ein „EEG-Konto“ (**b**), aus dem u.a. auch die Vergütungszahlungen an die Anlagenbetreiber gezahlt werden (**c**). Da die Erlöse aus dem Verkauf in der Regel geringer als die ausgezahlten EEG-Vergütungen sind, weist das „EEG-Konto“ grundsätzlich eine Unterdeckung auf. Dieser Saldo wird auf die insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland an Letztverbraucher gelieferte Strommenge und teilweise auf eigenverbrauchte Strommengen verteilt (sog. **EEG-Umlage**). Die genaue Höhe der EEG-Umlage bei der Stromlieferung wird durch die ÜNB zum 15.10. eines Jahres jeweils für das Folgejahr ermittelt (zur genauen Berechnung der EEG-Umlage siehe die veröffentlichten Daten der ÜNB unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)). Die EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2015 betrug z. B. 6,240 ct/kWh. Entsprechend seiner an Letztverbraucher gelieferten Strommenge muss ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) dann an den ÜNB die EEG-Umlage zahlen. Entsprechendes gilt – mit gewissen Einschränkungen – für Eigenversorger (**4. Stufe**). Das EVU reicht die EEG-Umlage dann in der Regel an den Letztverbraucher weiter (**5. Stufe**).

Die von den Netzbetreibern an die ÜNB mitgeteilten Daten sind damit Grundlage für die Ermittlung der finanziellen Förderung für die EEG-Anlagen im vergangenen Kalenderjahr.<sup>1</sup>

## II. Mitgeteilte Daten

**An das Stromnetz der CPM Netz GmbH sind keine EEG-Anlagen angeschlossen.**

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß § 72 EEG 2015, nämlich

---

<sup>1</sup> Siehe dazu § 60 EEG.

## **Bericht nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2015 i.V.m. § 72 2015 für CPM Netz GmbH - Netzbetreiber**

- a) die tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas oder für die Bereitstellung installierter Leistung nach den Förderbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage anzuwendenden Fassung,
  - b) die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Meldungen nach § 21 Abs. 1 EEG, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 20 Abs. 1 EEG,
  - c) bei Wechseln in die Veräußerungsform nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 EEG zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe b) den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie die Dauer, seit der die betreffende Anlage diese Veräußerungsform bereits nutzt,
  - d) die Kosten für die Nachrüstung nach § 57 Abs. 2 EEG i. V. m. der Systemstabilitätsverordnung, die Anzahl der nachgerüsteten Anlagen und die von ihnen erhaltenen Angaben nach § 71 EEG sowie
  - e) die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich nach dem EEG erforderlichen Angaben,
- wurden an den ÜNB, Amprion GmbH, übermittelt („Null-Meldungen“).

Eine Veröffentlichung je EEG-Anlage erübrigt sich aufgrund des Fehlens von EEG-Anlagen.

### **III. Datenermittlung**

Entfällt aufgrund des Fehlens von EEG-Anlagen im Netzgebiet der CPM Netz GmbH.

### **IV. Testierung der mitgeteilten Daten**

Entfällt aufgrund des Fehlens von EEG-Anlagen im Netzgebiet der CPM Netz GmbH.